

VEREINSSATZUNG

des Tennis Clubs Weibern e.V.

§ 1

Namen und Wesen

1. Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Weibern e.V.“ Er ist gegründet am 1. Dezember 1976.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
3. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betr. Fachverbandes.
4. Der Verein ist Bildungsgemeinschaft für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder.
5. Der Tennis-Club Weibern, Sitz in Weibern, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts **„Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“**, insbesondere durch Förderung des Volkssportes.
6. Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Vereins darf nur für die in dieser Satzung beschriebenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigungen für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den in dieser Satzung festgelegten Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden. Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich.
7. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
8. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen.

1. Der Verein fördert die Sportler im Breiten- und Leistungssport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendig Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
4. Er führt die durch Vorstandsbeschluss festgesetzten Verbands-Beiträge seiner Mitglieder termingerecht an die Verbände ab.
5. Er arbeitet mit den örtlichen Vereinen in guter Kameradschaft zusammen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - a) Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind.
 - b) Inaktive Mitglieder, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern und einen Beitrag zu leisten.
 - c) Ehrenmitglieder und Förderer, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.
3. Die aktiven und passiven Mitglieder über 18 Jahre haben Stimmrecht und Wahlrecht.

4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- a) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Für das Aufnahmeverfahren ist die vom Verein beschlossene Satzung und Spielordnung verbindlich.

Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern) erforderlich.

- b) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- c) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Sie endet am Ende des Kalenderjahres.
- d) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung kann der Vorstand die Mitgliedschaft ruhen lassen und den Zugang zum Vereinsgelände verbieten. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die Satzung verstößt.

5. Pflichten der Mitglieder

- a) Am Sport und Gemeinschaftsleben aktiv teilzunehmen und die Satzung zu erfüllen.
- b) Im Sport eine faire kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu erfüllen.
- c) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 4

Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 5

Der Vereinsvorstand.

1. Zusammensetzung

- a) Zum Vereinsvorstand gehören der
Vorsitzende
Stellvertretender Vorsitzender
Schriftführer
Kassierer
Sportwart
Jugendwart
Pressewart
Platzwart
- b) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach § 26 BGB und zwar jeder alleine.

2. Aufgaben des Vereinsvorstandes

Aufgaben des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Die Aufgaben im Einzelnen sind:

- a) Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach Innen und Außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- b) Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Falle der Verhinderung, der nicht nachgewiesen werden braucht.
- c) Der Schriftführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und Vereinsarchiv.
- d) Der Kassierer verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- e) Dem Jugendwart ist die Betreuung und Vertretung der Jugend-Abteilung übertragen.
- f) Der Sportwart ist verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb des Vereins.

4. Wahl und Beschlussfähigkeit

- a) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre in nachfolgendem Rhythmus gewählt:
 - aa) In dem Jahr mit gerader Zahl
stellvertretenden Vorsitzender
Kassierer
Sportwart
Pressewart
1.Kassenprüfer
 - ab) In dem Jahr mit ungerader Jahreszahl
Vorsitzender
Schriftführer
Jugendwart
Platzwart
2. Kassenprüfer

Wiederwahl ist möglich.

- b) Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.
- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

5. Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen:

Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Eintritt in die Verbände des Deutschen Sports oder Austritt):
- Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass sie durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.
- Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer.
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Vereinsjahr.
- Festsetzung der Vereinsbeträge

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Vorstandsbeschluss oder wenn $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe diese beim Vorstand beantragen.

Ein Beschluss, der sich auf Angelegenheiten des Punktes a) bezieht, bedarf einer Stimmmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.

2. Verfahrensbestimmungen

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer **Frist von 14 Tagen** einzuberufen. Die Einladung und alle Mitteilungen erfolgen durch Aushang an der Vereinsaushangtafel und im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Brohltal.

Clubmitglieder, welche ihren Wohnsitz außerhalb der Verbandsgemeinde haben, erhalten zu allen Versammlungen eine schriftliche Einladung.

Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich ist, müssen 3 Wochen im voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, Abstimmungen durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben:

die stimmberechtigten Wähler
der Vereinsvorstand

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

1. Jährlich ist von den Mitgliedern ein Betrag zu leisten.
2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
3. Die Höhe der Beiträge zu 1. wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie sind aus der jeweils gültigen Beitragssatzung zu entnehmen.

§ 8

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist **von 14 Tagen** einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins **sowie der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen des Vereins an den TUS Weibern e.V. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar für die Sportpflege oder, falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.

Weibern, den 17. März 2017

Diese Satzung ersetzt die Satzung, die am 18.03.2005 unter der lfd. Nr. 10 932 in das Vereinsregister des Amtsgericht Andernach eingetragen wurde.